



NLSstBV

Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**
- Planfeststellungsbehörde -

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

für die 2. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 05.04.2024 für die 320-kV-Gleichstromleitung Nr. 78 Grenzkorridor II – Hanekenfähr (DoIWin4) zur Netzanbindung der Offshore-Plattform DoIWin4 einschließlich der Leerrohre für die +/- 320-kV Gleichstromleitung Nr. 79 Grenzkorridor II – Hanekenfähr (BorWin4) zur Netzanbindung der Offshore-Plattform BorWin4 Anlandungspunkt Hilgenriedersiel – Emden, Landabschnitt Nord

Aktenzeichen: 4151-05020-116/117-2

I.

Die Amprion Offshore GmbH hat für das o. g. Planfeststellungsverfahren die Durchführung eines Anzeigeverfahrens nach den §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die Amprion Offshore GmbH plant den Netzanschluss der Offshore-Plattformen DoIWin 4 und BorWin 4 im Abschnitt Nord der Landtrasse.

Im Zuge der Ausführungsplanung und der Konkretisierung der Bauumsetzung hat sich die Notwendigkeit von Muffenverschiebungen sowie von Zuwegungsanpassungen ergeben. Die Muffenstandorte M_N21 und M-E_N36 werden verlegt und die dort verlaufenden HDD-Bohrungen werden um ca. 10 m verkürzt. Zudem wird die Zufahrtsbreite der Straße „Lange Fenne“ und die Abbiegung in den „Riepster Weg“ (K 39) auf 5,00 m erweitert. Außerdem wird die bisherige Zuwegungsplanung durch Nutzung des Dobbenweges anstelle der Nutzung der Brücke über das Uphuser Meer angepasst.

Vor diesem Hintergrund hat die Amprion Offshore GmbH mit E-Mail vom 28.10.2024 die 2. Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 05.04.2024 (Az. 4151-05020-116/117) beantragt. Der Planfeststellungsbeschluss wird dadurch nur insoweit geändert, als dass die Muffenstandorte M_N21 und M-E_N36 verlegt werden und die o. g. Zuwegungen angepasst werden.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines bereits zugelassenen Vorhabens, für das nach Nr. 19.11 der Anlage 1 zum UVPG eine UVP durchgeführt wurde. Alleine die Änderung überschreitet oder erreicht nicht die Größen- und Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht. Somit ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVPG), des Standorts des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVPG) sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVPG) durchgeführt.

Dabei wurden die von der Amprion Offshore GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke in der Gemarkung Süderneuland 2 der Stadt Norden sowie der Gemarkung Wirdum der Gemeinde Wirdum im Landkreis Aurich.

III.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

- 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Die Beschreibung von Größe und Ausgestaltung des Vorhabens ist dem Sachverhalt zu I. zu entnehmen.

- 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Die zweite Planänderung steht im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben BorWin4 und DolWin4.

- 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Mit der Anpassung der zwei Muffenstandorte ergibt sich kein größerer Flächenverbrauch als zum Ursprungsverfahren. Durch die Anpassung der Zuwegungen wird temporär mehr Fläche in Anspruch genommen. Nach Fertigstellung der Bautätigkeiten werden diese Flächen vollständig wiederhergestellt.

Der neue Muffenstandort M_N21 liegt zur Hälfte auf schutzwürdigen Boden. Der Standort der Muffengrube M-E_N36 liegt innerhalb von potenziell sulfatsauren Böden. Nachteilige Auswirkungen werden bei beiden Standorten durch die Vermeidungsmaßnahmen und durch Einhaltung des Bodenschutzkonzeptes vollständig ausgeräumt.

Nachteilige Auswirkungen durch die Planänderungen auf das Schutzgut Wasser sind bei Beachtung der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses nicht ersichtlich.

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind von der Verschiebung der Muffengrube M_N21 nicht betroffen.

Hinsichtlich der Verschiebung der Muffengrube M-E_N36 sind Auswirkungen auf Brut- und Gastvögel zu erwarten. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen können nachteilige Auswirkungen vollständig ausgeschlossen werden (Maßnahmen: V1 Ökologische Baubegleitung, VV2 Bauzeitenregelung Brutvögel, VV3 Bauzeitenregelung Gastvögel).

Die Vegetation wird nach Fertigstellen des Bauabschnittes vollständig rekultiviert. Es gelten die planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen, wodurch nachteilige Auswirkungen vollständig ausgeschlossen werden können.

- 1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich keinerlei Änderungen gegenüber dem bereits planfestgestellten Planungsstand.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Es ergeben sich keine neuen Immissionen aufgrund der Planänderung.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Solche kommen bei der Änderung nicht zum Einsatz.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung (StöV), insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Das Vorhaben fällt nicht unter diese Verordnung (12. BImSchV).

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich keinerlei Änderungen gegenüber dem bereits planfestgestellten Planungsstand. Die Planänderung hat keinen relevanten Einfluss auf die bauzeitlichen sowie betriebsbedingten Emissionen, zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch können ausgeschlossen werden.

Das Risiko von Unfällen und Katastrophen ist aufgrund des Vorhabentyps gering.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Die betroffene Fläche hat keine Bedeutung als Fläche für Siedlung. Sie befindet sich in dem Vorbehaltsgebiet landschaftliche Erholung und wird landwirtschaftlich genutzt.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Durch die zweite Planänderung des Vorhabens DoIWin4/ BorWin4 LA Nord sind die Qualitätskriterien nicht nachteilig betroffen.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Mit der Planänderung sind keine Natura 2000- Gebiete betroffen.

- 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
Mit der Planänderung werden keine Naturschutzgebiete berührt.
- 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
Nationalparke und nationale Naturmonumente werden durch die Planänderung nicht berührt.
- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG
Der neue Standort der Muffengrube M-E_N36 liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Ostfriesische Meere“. Die Planänderung bringt jedoch keine neuen Belastungen mit sich.
Der neue Standort der Muffengrube M_N21 liegt nicht innerhalb eines Biosphärenreservates oder Landschaftsschutzgebietes.
- 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG
Naturdenkmäler werden durch die Planänderung nicht berührt.
- 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG
Das Änderungsvorhaben berührt keine Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG.
- 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG
Von der Planänderung sind keine geschützten Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG betroffen.
- 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG
Wasserschutzgebiete sind von der Änderung nicht betroffen.
- 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.
- 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)
Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Weder Denkmäler noch archäologisch bedeutsame Landschaften sind von der Änderungsplanung betroffen.

2.3.12 weitere in den §§ 23 bis 29 BNatSchG genannte Schutzgebiete (z. B. Naturparke nach § 27 BNatSchG)

Von der Planänderung sind keine weiteren in den §§ 23 bis 29 BNatSchG genannten Schutzgebiete betroffen.

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Mit den von der Änderungsplanung betroffenen Flächen im Landkreis Aurich wird kein neues Gebiet in Anspruch genommen.

Durch die Verschiebung der Muffe sowie der Zuwegungen entstehen weder mehr noch neue Betroffenheiten für das Schutzgut Mensch

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Ein solcher ist hier nicht gegeben.

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Derartige Auswirkungen sind mit den geplanten Änderungen nicht verbunden, wie sich aus den Begründungen (Pkt. 1 und 2) im Einzelnen ergibt.

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen zur Änderungsplanung bestehen keine Unsicherheiten. Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter können ausgeschlossen werden. Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist als hoch zu beurteilen.

3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Auswirkungen durch die geplante Änderung treten während der Bauphase auf. Allerdings unterscheiden sich diese kaum von den bereits planfestgestellten Auswirkungen. Die hierdurch entstehenden Emissionen sind ihrer Natur gemäß unumkehrbar.

- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Ein derartiges Zusammenwirken findet nicht statt.

- 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Durch eine entsprechend umsichtige Planung und Bauausführung werden Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen weitestgehend vermieden, insbesondere auf die Schutzgüter Boden und Wasser.

IV.

Durch die zweite Planänderung ergeben sich bei Beachtung der im Planfeststellungsbeschluss vom 05.04.2024 bereits festgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen.

Mit der Verlegung der Muffenstandorte M_N21 und M-E_N36 und der Anpassung der Zuwegungen, kommt es nur zu kleinräumigen Änderungen gegenüber dem planfestgestellten Zustand.

Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die ein relevantes Gewicht bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG entfalten würden und damit als „erheblich nachteilig“ im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG einzuschätzen wären, gehen von der Planänderung nicht aus. Diese Feststellung kann abschließend bereits auf Ebene der Vorprüfung mit den dort geltenden Maßstäben festgestellt werden.

Unter Berücksichtigung der Anlage 3, Nr. 3 zum UVPG sind diese Umweltauswirkungen aber nicht als so schwerwiegend und komplex einzustufen, dass sie gemäß § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG die UVP-Pflicht begründen würden. Bei Anwendung der bereits planfestgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können erhebliche Umweltauswirkungen schutzgüterübergreifend ausgeschlossen werden.

Auch Nutzungskriterien (Nr. 2.1) und Schutzkriterien (Nr. 2.3) der Anlage 3 zum UVPG werden durch die Umplanung erkennbar nicht erheblich beeinträchtigt. Zudem ergeben sich auch keine neuen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 05.03.2025

gez.

Zander